

## Checkliste für den Großhandel zur Registrierungs- und Datenmeldepflicht nach dem VerpackG

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) löst zum 1.1.2019 die Verpackungsverordnung (VerpackV) ab. Darin wird die Produktverantwortung für Verpackungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) geregelt. Wesentlich neu ist im VerpackG die Errichtung der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (Zentrale Stelle), die Pflicht für Unternehmen, sich unter bestimmten Voraussetzungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen und dieser Daten zu melden.

### 1. Registrierungspflicht, § 9 VerpackG<sup>1</sup>

Unternehmen müssen im Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle registriert sein, wenn sie in Deutschland Erstinverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sind.

§ 9 regelt, dass Hersteller nach § 7 Abs. 1 S. 1 verpflichtet sind, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen.

§ 7 Abs. 1 S. 1 besagt, dass Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sich mit diesen Verpackungen an einem oder mehreren dualen Systemen beteiligen müssen.

- **Hersteller** ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt (siehe § 3 Abs. 14).
- **Systembeteiligungspflichtige Verpackungen** sind laut § 3 Abs. 8 mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.
- Laut § 3 Abs. 11 S. 1 sind **private Endverbraucher** private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. **Vergleichbare Anfallstellen** im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadien. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1.100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

**Ohne** entsprechende **Registrierung** ist das gewerbsmäßige **Inverkehrbringen** von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen **ab dem 1.1.2019 verboten**. Verstöße gegen das VerpackG können mit **Bußgeld** in Höhe von bis zu **200.000 Euro** belegt werden.

Bei der Registrierung nach § 9 müssen folgende Angaben gemacht werden:

---

<sup>1</sup> Im Folgenden beziehen sich alle §-Angaben auf das VerpackG.

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Herstellers;
2. Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person;
3. nationale Kennnummer des Herstellers, einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers);
4. Markennamen, unter denen die Verpackungen in Verkehr gebracht werden;
5. Erklärung, dass der Hersteller seine Rücknahmepflichten erfüllt;
6. Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Weitere Informationen zur Registrierung sind unter diesem Link abrufbar:

<https://www.verpackungsregister.org/verpackungsregister-lucid/registrierung/>

Dort findet sich auch ein „Erklär-Film“, der die einzelnen Schritte der Registrierung erläutert.

## 2. Datenmeldepflicht, § 10

Auch nach der VerpackV müssen sich Unternehmen, die systembeteiligungspflichtige Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringen, mit diesen Verpackungen an mindestens einem dualen System beteiligen.

**Neu** ist ab dem 1.1.2019 die Pflicht der Unternehmen, die Angaben zu Verpackungen, die sie im Rahmen einer Systembeteiligung gemacht haben, **unverzüglich** auch der **Zentralen Stelle zu melden**. Dabei müssen der Zentralen Stelle mindestens folgende Daten gemeldet werden:

1. Registrierungsnummer;
2. Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen;
3. Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde;
4. Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde

Die **Registrierung** bei der Zentralen Stelle sowie die **Datenmeldung** an die Zentrale Stelle müssen von den Unternehmen **höchstpersönlich** vorgenommen werden.

## 3. Vollständigkeitserklärung, § 11

Die Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung bleibt bestehen. **Neu ist, dass sie** nach dem VerpackG bis **zum 15.05. eines jeden Jahres** erfolgen muss. Nach der VerpackV war dies der 01.05.

Zudem muss die Vollständigkeitserklärung **ab dem 1.1.2019 bei der Zentralen Stelle** und nicht mehr bei der zuständigen IHK hinterlegt werden.

Pflichten im Hinblick auf andere als systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind in § 15 geregelt. Die Vorschriften entsprechen im Ergebnis den Vorgaben der VerpackV.

Die Zentrale Stelle führt auf ihrer Webseite einen **Katalog**<sup>2</sup>, in dem sie eine Einschätzung abgibt, ob die Verpackung in der jeweiligen Konstellation systembeteiligungspflichtig ist oder nicht.

---

<sup>2</sup> <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-standards/konsultationsverfahren/konsultationsverfahren-katalog/>